

Landtagsabgeordneter Markus Ulram

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtags stelle ich, mit Unterstützung der unterfertigenden Abgeordneten, **Herrn Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

dringliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Am 17.06.2022 wurde medial bekannt, dass die Flugrettung im Burgenland künftig nicht mehr vom ÖAMTC Hubschrauber „Christophorus“, sondern vom roten Hubschrauber „Martin“ (Martin Flugrettung GmbH) vom Unternehmen von Roy Knaus übernommen wird.

Gegen die vom Land Burgenland erteilte Zuschlagsentscheidung hat der unterlegene Bieter Rechtsmittel beim Landesverwaltungsgericht Burgenland erhoben.

Mit Erkenntnis vom 11.08.2022 hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der Martin Flugrettung GmbH für nichtig erklärt.

Sie sind laut Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung unter anderem für Gesundheitswesen und Primärversorgung sowie für das Rettungswesen zuständig.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Bei der dringlichen Anfrage am 30.06.2022 haben wir Ihnen unter anderem folgende

Frage gestellt:

(14.) Wurden die Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien während der Ausschreibungsfrist geändert?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn ja, warum?

c. Wenn ja, waren Sie und/oder Mitarbeiter/Innen Ihres Büros in diese Änderung involviert?

Sie haben bei Ihrer Beantwortung am 12.08.2022 wie folgt geantwortet:

Es wurden keine Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien während der Ausschreibungsfrist geändert.

Das Landesverwaltungsgericht hält in seinem Erkenntnis auf Seite 3 Folgendes fest:

Als Bestandteil der Ausschreibung wurde die „Verfahrensverständigung Notarztrettungsdienst mit Notarzhubschrauber“ vom 23.02.2022 am 25.02.2022 veröffentlicht. Eine geänderte Fassung der Ausschreibung wurde der Antragstellerin am 23.03.2022 übermittelt; diese betrifft eine Änderung in Punkt 1.4. der Verfahrensverständigung, wonach der Hubschrauber-Stützpunkt für die Region 2 (Nordburgenland) nunmehr in einem Umkreis von Gols von 12 km (statt 8 km) liegen konnte.

Wie erklären Sie nun die Beantwortung der dringlichen Anfrage vom 12.08.2022 und die gegenteilige Aussage des Landesverwaltungsgerichts Burgenland, dass es offensichtlich doch zu einer Änderung der Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien gekommen ist? Haben Sie dem Landtag somit nicht die Wahrheit gesagt?

a) Von wem wurde die Änderung der Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien vorgenommen?

b) Wurde dazu von Ihnen und/oder Mitarbeiter/Innen Ihres Büros ein Auftrag dazu erteilt?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn ja, von wem konkret?

c) Warum wurde die Änderung vorgenommen?

2. Bei der dringlichen Anfrage am 30.06.2022 haben wir Ihnen unter anderem folgende Frage gestellt:

(11.) Wie wurde die Zuverlässigkeit der Bieter gem. Bundesvergabegesetz überprüft?

Sie haben bei Ihrer Beantwortung am 12.08.2022 wie folgt geantwortet:

Die Zuverlässigkeit der Bieter wurde gesetzeskonform gem. Bundesvergabegesetz überprüft.

Das Landesverwaltungsgericht hält in seinem Erkenntnis auf Seite 12, 26 ff Folgendes fest:

...Die präsidentive Zuschlagsempfängerin hat im Vergabeverfahren keine luftfahrtrechtliche Genehmigung für den Betrieb von zumindest drei Notarzthubschraubern in Österreich oder einem in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Großbritannien oder Nachweis einer damit vergleichbaren Bewilligung vorgelegt...

...Sie bringt in ihrem Nachprüfungsantrag ua unter Hinweis auf § 50 BVergG-Konz 2018 sowie die Ausschreibungsbedingungen vor, die Eignung der präsidentiven Zuschlagsempfängerin insbesondere im Hinblick auf die berufliche Zuverlässigkeit sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei nicht gegeben...

... Daher wäre das Angebot der präsidentiven Zuschlagsempfängerin gemäß § 69 Abs 1 Z 1 und 4 vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung auszuschneiden gewesen, da deren Eignung nicht gegeben ist und ihr Angebot den Ausschreibungsbestimmungen widerspricht...

Wer hat die Prüfung der Angebote gem. Bundesvergabegesetz konkret vorgenommen?

- a) Haben Sie oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Ihres Büros Einfluss auf die Prüfung der Angebote genommen?
 - b) Hat die Prüfung der Angebote Rechtsanwalt MMag. Dr. Casati vorgenommen?
 - a. Wenn ja, hat er Sie darauf hingewiesen, dass „Martin“ Flugrettung GmbH nicht die Voraussetzungen erfüllt und somit auszuschneiden gewesen wäre?
 - i. Wenn ja, wann wurden Sie darüber informiert?
 - ii. Wenn ja, was haben Sie nach der Information unternommen?
 - b. Wenn nein, haben Sie sich beim Rechtsanwalt erkundigt, wie eine solche fehlende Grundvoraussetzung bei der Angebotsprüfung nicht auffallen konnte?
3. Wie hoch sind bzw. waren die Kosten für das Vergabeverfahren „Notarztrettungsdienst mit Notarzthubschrauber“ bisher?
 4. Mit welchen Kosten ist für das Vergabeverfahren „Notarztrettungsdienst mit Notarzthubschrauber“ noch zu rechnen?
 5. Wie hoch war die Auftragssumme für die Leistungen von Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati?
 6. Wie hoch war die Auftragssumme für weitere zum Vergabeverfahren zugezogene Experten?
 7. Mit welchem zusätzlichen finanziellen Aufwand wird nun aufgrund der Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung gerechnet?
 - a. Werden Sie den Mehraufwand beim Honorar des Rechtsanwaltes in Abzug bringen?
 - i. Wenn nein, warum nicht?

8. Wird es aufgrund des mangelhaften Vergabeverfahrens zu Verzögerungen, beispielsweise bei der Fertigstellung des Standortes in Gols, kommen?
- Wenn ja, mit welchen Verzögerungen rechnen Sie?
 - Wenn ja, werden die Verzögerungen Auswirkungen auf die Notarzthubschrauber-Versorgung im Burgenland haben?
 - Wenn nein, warum nicht?
9. Am 30.08.2022 wurde den Bietern des Verfahrens mitgeteilt, dass das Land Burgenland die Ausschreibung widerruft. Was waren die Gründe für diese Entscheidung?
- Wer hat an der Entscheidungsfindung mitgewirkt?
 - Waren Sie in die Entscheidungsfindung eingebunden?
 - Wird es durch den Widerruf zu Verzögerungen kommen?
 - Wenn ja, mit welchen Verzögerungen in welchem Ausmaß wird gerechnet?
 - Mit welcher Begründung wurde der Zuschlag nicht an die verbliebene Bieterin erteilt?
10. Wird das neuerliche Ausschreibungsverfahren wieder vom Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati durchgeführt bzw. begleitet?
- Wenn ja, warum?
 - Wenn nein, warum nicht?
11. Mit welchen Mehrkosten rechnen Sie durch das neue Ausschreibungsverfahren?
12. Wird die Ausschreibung durch ein anderes Verfahren durchgeführt?
- Wenn ja, warum?
 - Wenn nein, warum nicht?